

**Betriebssatzung
des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg
vom 24.06.2021**

Auf Grund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644 ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
- Gegenstand des Eigenbetriebes -**

- (1) Die öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung Rietberg" wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 4 GO NW errichtet und entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Erfüllung der der Stadt Rietberg nach dem Landeswassergesetz obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwasser einschließlich der Klärschlammabeseitigung sowie die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.

**§ 2
- Name des Eigenbetriebs -**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg".

**§ 3
- Betriebsleitung -**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Rat der Stadt Rietberg einen Betriebsleiter und einen stellvertretenden Betriebsleiter.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Wertgrenze für Verwaltungsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten, wird analog zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg auf 70.000 EUR festgesetzt.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung ist zuständig für Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel nach erfolgter separater Beschlussfassung der Maßnahme im Betriebsausschuss oder Rat der Stadt Rietberg.

**§ 4
- Betriebsausschuss -**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses wird vom Rat der Stadt Rietberg durch Beschluss festgelegt.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Betriebsausschusses ergibt sich aus den anfallenden Beratungspunkten. Die Betriebsleitung entscheidet hierüber von Fall zu Fall.

§ 5

- Aufgaben des Betriebsausschusses -

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Rietberg ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Stundung von Geldforderungen, wenn diese 70.000 EUR übersteigen oder die Stundungszeit länger als zwei Jahre dauert,
 - b) Niederschlagung von Geldforderungen, wenn diese 70.000 EUR übersteigen,
 - c) Erlass von Geldforderungen, soweit diese im Einzelfall 3.000 EUR übersteigen,
 - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 6 EigVO). Ist auch die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied. Die Entscheidung ist dem Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 6

- Rat -

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder durch die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

§ 7

- Kämmerer -

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.

§ 8

- Personalangelegenheiten -

- (1) Bei dem Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt beim Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

- (3) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu enthalten.

- (4) Die bei dem Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

- (5) Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Rietberg, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Rietberg auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).
- (6) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauen-förderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 9

- Vertretung des Eigenbetriebs -

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes (Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg) ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der stellvertretende Betriebsleiter "In Vertretung" und die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrage".
- (3) Erklärungen, durch welche die Stadt für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet.

§ 10

- Wirtschaftsjahr -

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

- Stammkapital -

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.000.000 EUR.

§ 12

- Wirtschaftsplan -

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist ein Finanzplan gemäß § 18 Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.
- (2) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.
- (3) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 16 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 13.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge gemäß § 15 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

- Zwischenberichte -

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14

- Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht -

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Feststellung durch den Rat bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 15

- Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 08.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg vom 13.07.2005, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.12.2009, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 24.06.2021

In Vertretung:

gez.
Andreas Göke
Beigeordneter